

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882**

24 (28.1.1882)

# Beilage zu Nr. 24 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 28. Januar 1882.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 26. Jan. 8. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.) Das Haus tritt hierauf in die Berathung der einzelnen, seitens der Kommission vorgeschlagenen Resolutionen ein.

Zu Resolution 1 erklärt der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Koff: Der in Resolution 1 niedergelegte Vorschlag der Kommission schein ihm empfehlenswerth; auch er halte die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots wegen Liegenschaften durch Einrücken in den „Deutschen Reichsanzeiger“, sowie die Veröffentlichung des Ausschlußurtheils im Amtsverordnungs-Blatt nicht für unbedingt nothwendig. Die Kommission wünsche wohl, daß die Anordnung der erwähnten Publikationen durch gesetzliche Bestimmung dem richterlichen Ermessen anheimgegeben werde, und er verziehe die Geneigtheit der Regierung, diese Fragen ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Der Abg. Land weist darauf hin, daß sich in vielen Fällen die Kosten des Aufgebotsverfahrens dadurch vermeiden ließen, daß man in der Handhabung der Grund- und Pfandbuchführung eine Aenderung eintreten lasse. Man solle nicht als Vorbedingung für den Eintrag in's Grundbuch ein richterliches Urtheil verlangen, sondern sich in den Fällen, in denen dem Antragsteller ein 10- und 20-jähriger Besitz, bez. ohne Rechtsstiel ein dreißigjähriger Besitz zur Seite stehe, mit einem vorgängigen rechtspolizeilichen Verfahren begnügen. — Es sei auch ein dahin gehender Erlaß seiner Zeit ergangen, aber wieder in Vergessenheit gerathen.

Der Abgeordnete Käge schließt sich den Ausführungen des Abgeordneten Land an.

Der Abgeordnete v. Feder warnt, man solle sich nicht allzusehr in Details verlieren.

Abg. Bär: Der Vorschlag Land's enthalte einen radikalen Eingriff in das bestehende Grundbuch-System. Der Titel der Erziehung lasse sich nicht einfach eintragen. Wer ein Grundstück ererben habe, müsse seine Erziehung allen Dritten gegenüber sicher stellen. — Dies könne er nur auf Grund eines richterlichen Urtheils.

Nach Schluß der Diskussion wird über Resolution 1 abgestimmt und dieselbe angenommen.

Das Haus schreitet hierauf zur Berathung der 2. Resolution.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Koff: Auch die in der 2. Resolution aufgeworfene Frage werde die Regierung ernstlich erwägen, allein er glaube jetzt darauf hinweisen zu sollen, daß eine Aenderung des Reichsrechts in der von der Kommission gewünschten Richtung kaum werde durchgeführt werden können.

Schon gestern sei auf die Stellung, welche der Reichstag der angeregten Frage gegenüber einnehme, hingewiesen worden.

Bei der Berathung des § 14 Ziffer 3 des G.B.G. im Reichstag sei von den Gegnern der Gemeinde-Gerichtsbarkeit darauf hingewiesen worden, daß man in Württemberg im Jahre 1868 das Gesetz, das auch den auswärtigen Kläger nöthigt, den Bürgermeister anzurufen, abgeändert habe. Nachdem sich diese Institution anderwärts nicht bewährt habe, solle man sie auch nicht in das Reichsrecht aufnehmen.

Dem gegenüber sei denn von der anderen Seite ausgeführt worden, daß der Mangel, an welchem die württembergische Gesetzgebung gelitten habe, in dem Reichsrecht dadurch vermieden werden solle, daß man den Bürgermeister nur dann für zuständig erkläre, wenn beide Parteien derselben Gemeinde angehörten.

Aus diesen Verhandlungen des Reichstags ergebe sich, daß selbst Vertheidiger der Gemeinde-Gerichtsbarkeit über die durch den § 14 Z. 3 des G.B.G. gegebene Grenze nicht hinausgehen gedächten.

Unter diesen Umständen könne Redner den Anhängern der Resolution 2 nur sehr geringe Hoffnung auf Erfüllung ihres Wunsches machen.

Zum Schluß weise er auch noch darauf hin, daß die Hauptübelstände durch Herabsetzung der Kosten des Mahnverfahrens bereits gehoben seien.

Abg. Blattmann: Der Abg. Röttinger habe den Landbürgermeistern gestern ein schlechtes Zeugniß ausgestellt. Er müsse Verwahrung hiergegen einlegen, denn die Justiz der Landbürgermeister habe schon viel Gutes gestiftet, gar manchen Prozeß verhütet und Kostenersparniß herbeigeführt. Zudem kenne der Bürgermeister auf dem Lande das Recht nicht minder gut als der Bürgermeister in der Stadt.

Der Abg. v. Stockhorn erklärt sich gegen den Vorschlag der Kommission. Eine Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Kompetenz in der Weise, daß der auswärtige Kläger gezwungen werde, den Bürgermeister anzugehen, führe zu großen Mißlichkeiten. Der Kläger sei dem Beklagten gegenüber schlecht gestellt, da sich die Bürgermeister gar leicht zu Justizverzögerungen im Interesse des Beklagten hinreichen lassen, auch vertheuern sich die Prozesse in vielen Fällen dadurch bedeutend, daß die Sache schließlich doch an das Amtsgericht komme. — Wolle man dem Kläger lediglich das Recht einräumen, den Beklagten beim Bürgermeister zu belangen, so sei er damit einverstanden; gegen eine dem Kläger aufzulegende

diesbezügliche Verpflichtung erkläre er sich mit aller Entschiedenheit.

Der Abg. Schoch begrüßt die Erklärung des Herrn Präsidenten des Justizministeriums mit Freuden und erklärt, daß er auf günstigen Erfolg der Resolution mit Zuversicht hoffe.

Abg. Fieser: Der Abg. v. Stockhorn stelle die Verhältnisse dar, wie wenn man erst seit dem Jahre 1879 die Gemeindegerichte in Baden kenne. Das Institut sei im Lande längst eingebürgert, habe sich bewährt und eben gerade die günstigen Erfahrungen, die man hier zu Lande in dieser Richtung gemacht habe, hätten im Reichstag schärfer hervorgehoben werden müssen. — Den Vorwurf, daß die Bürgermeister parteiisch urtheilten, weise er zurück. Parteilichkeit könne überall vorkommen, auch bei den Amts- und Kollegialgerichten. Zudem wolle ja auch die Kommission den Parteien das Recht nicht nehmen, gegen den Spruch des Bürgermeisters die Entscheidung der Gerichte anzurufen.

Der Abg. Röttinger verwahrt sich den Ausführungen des Abg. Blattmann gegenüber vor dem Vorwurf, als unterschätze er die Tüchtigkeit der Landbürgermeister. Er habe einen Unterschied zwischen Stadt und Land nur deshalb gemacht, weil die angeregte Frage bezüglich der Stadt keine Bedeutung habe, denn dort gehe man eben so leicht zum Richter als zum Bürgermeister.

Abg. v. Neubronn erklärt, es habe ihn Ziff. 1 der Resolutionen angemüthet, Ziff. 2 u. 3 dagegen nicht. Ihm schein ein genügender Grund zur Ausdehnung der bürgermeisteramtlichen Kompetenz nicht vorhanden zu sein, denn die Personen, welche ein Interesse an der geplanten Erweiterung hätten, könnten wohl eben so gut vor Gericht, wie vor den Bürgermeister gehen. Auch das Bedenken bezüglich der Kosten müsse nach Einführung der Novelle als beseitigt gelten.

Man dürfe vor Allem bei der vorwärtigen Frage den Grundgedanken des § 14 Ziffer 3 G.B.G. nicht aus dem Auge verlieren: die Bürgermeister-Aemter sollten als eine Art Sühne-Instanzen betrachtet werden, weil gerade die Vorsteher der Gemeinde auf Grund ihrer genauen Kenntniß von Personen und Verhältnissen einen günstigen, verständigen Einfluß auf die Parteien zu üben in der Lage seien. Dies treffe insbesondere zu in den Landgemeinden. Die Erweiterung der Kompetenz im Sinne der Resolution verstoße gegen das den Gemeindegerichten zu Grunde liegende Prinzip.

Zudem könne jede Partei durch Erhebung einer Klage die amtsgerichtliche Entscheidung gegen das Urtheil des Bürgermeisters anrufen und es werde dieses Befahren des ordentlichen Rechtswegs nicht als eine Berufung gegen das bürgermeisteramtliche Erkenntniß aufgefaßt.

Uebrigens weise auch er darauf hin, daß die Bestrebungen der Kommission nicht die geringste Aussicht auf Erfolg im Reichstage hätten. — Man solle darum die Resolutionen auf das Beschränkte, was man in Baden selbst erreichen könne. Er stimme für die Resolution 1 und gegen die Resolutionen 2 und 3.

Der Präsident bringt hierauf zur Kenntniß des Hauses, es sei ihm seitens des Abg. Bär der Antrag vorgegangen, statt Ziff. 2 u. 3 der von der Kommission vorgeschlagenen Resolutionen als Ziff. 2 folgende Resolution zu fassen:

„Großh. Regierung wolle die Frage, inwieweit auf Grund des § 14 des G.B.G. eine Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Gerichtsbarkeit herbeizuführen sei, in Erwägung ziehen und eventuell ein Gesetz mit den Ständen vereinbaren, durch welches der § 115 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichs-Justizgesetzen vom 3. März 1879 in entsprechender Weise verändert wird.“

Der Antrag ist unterzeichnet von den Abgg. Bär, Birkenmeyer, Kopp, Röttinger.

Der Präsident erklärt, er werde diesen Antrag gleichzeitig mit den Resolutionen der Kommission zur Abstimmung bringen.

Der Abg. Otto konstatiert, daß auch in Württemberg die Bürgermeister lediglich als Vermittler fungierten und daß man schlimme Erfahrungen dort nicht gemacht habe.

Der Abg. Fieser bezeichnet die Ausführungen des Abg. v. Neubronn als durchaus zutreffend. Er warne davor, die laum entschiedene Streitfrage bezüglich der Gemeindegerichte von neuem vor das Forum des Reichstags zu ziehen. — Man dürfe nicht übersehen, daß durch die vorgeschlagene Resolution die ratio legis verletzt werde, daß man dem Bürgermeisteramt den Charakter der Sühneinstanz nehme, sobald man die geplante Kompetenzerweiterung durchführe. Bei der völligen Ausichtslosigkeit der Sache hätte man die Großh. Regierung in dieser Richtung gar nicht angehen sollen.

Der Abg. Bär betont, daß man das Fortbestehen der Gemeindegerichte überhaupt in Frage stelle, wenn man einen Antrag auf Erweiterung der Kompetenz derselben vor den Reichstag bringe. — Er sei sich wohl bewußt, daß sein Antrag den Wünschen der Apotheker und anderer Geschäftsleute nicht gerecht werde, er habe auch nur den Bürgermeistern Gelegenheit geben wollen, ihre vermittelnde Thätigkeit gegenständlich in weiterem Umfange auszuüben.

Abg. Fieser: Der Antrag des Abg. Bär bringe keine Hilfe. Er warne davor, die Resolutionen pure abzu-

weisen, nachdem deren Prüfung seitens der Großh. Regierung zugesagt worden sei.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Bär und des Abg. Schoch ergreift zum Schluß der Berichterstattung, Abg. Schmidt, das Wort und erklärt, der Sinn der gestellten Resolution sei nur der gewesen, das Augenmerk auch auf die Gemeindegerichte zu lenken, nachdem einmal eine Revision überhaupt in's Auge gefaßt worden sei. Man habe dabei insbesondere an das Verhältniß benachbarter Orte zu einander gedacht und keinen tieferen Eingriff in das bestehende Recht geplant, als eben die Ausdehnung der bürgermeisteramtlichen Kompetenz auf den auswärtigen Kläger. — Der Antrag des Abg. Bär helfe dem fühlbar gewordenen Mangel nicht ab und er beharre deshalb namens der Kommission auf deren Anträgen.

Hiermit schließt die Diskussion über diesen Gegenstand. Der Präsident erklärt, daß er nimmehrer über die Resolutionen 2 und 3 der Kommission abstimmen lassen werde. Beide Resolutionen werden hierauf angenommen.

Nach kurzen Erörterungen beschließt das Haus, auch noch über den Antrag des Abg. Bär abzustimmen.

Der Antrag wird unter Vorbehalt einer redaktionellen Aenderung gleichfalls angenommen.

Hierauf schließt der Präsident die Sitzung.

## Badische Chronik.

„Durlach, 26. Jan. Gestern hielt Herr Stadtpfarrer Oberstumpfer von Karlsruhe in der hiesigen „Lesegesellschaft“ einen über 1/2 Stunden dauernden Vortrag über die Kaiserin Maria Theresia. Der Redner verstand es, die höchst zahlreich anwesenden Zuhörer vom ersten bis zum letzten Worte in der äußersten Spannung zu erhalten durch die volle Beherrschung und schöne Vertheilung des massenhaften Stoffes, durch Angabe manch interessanter Details, sowie durch ebenso einfache als gewählte Sprache und die wohlthuende Wärme des Gefühls, die er für die herrliche Persönlichkeit der geistvollen, thätkräftigen und zugleich echt weiblichen Herrscherin bezeugte. Der Loos, den bei dem darauf folgenden Abendessen Direktor Keff als derzeitiger Leiter der Gesellschaft auf den beliebten Redner ausbrachte, fand daher auch den allgemeinsten Widerhall in den Herzen der dankbaren Zuhörer.

„Aus Baden, 27. Jan. In Baden wurde in Folge stärkeren Auftretens des Scharlach durch ortspolizeiliche Vorkehrung angeordnet, daß Eltern und Fürsorger, in deren Familie eine Person an Scharlach erkrankt, sämtliche in derselben Familienpflege befindlichen Kinder während 4 Wochen vom jüngsten Erkrankungsfall ab 4 Wochen lang vom Besuch der Schule und thunlichst von Berührung mit andern Kindern zurückzuhalten haben.

Die Sparkasse zu Bühl hatte im Jahr 1881 die Summe von 178,144 M. an neuen Einlagen zu verzeichnen, während die Rückzahlungen nur 139,887 M. betragen. Die Zahl der Mitglieder hat sich von 1206 um 66 auf 1262 erhöht.

In Bruchsal wurde bei der am 25. abgehaltenen Versammlung des Gartenbau-Vereins die Frage des Schargelbaues behandelt, welcher für dortige Gegend sich empfehle und wegen der Abnahme der Rentabilität sonstiger Handelspflanzen besondere Aufmerksamkeit verdiene.

In der Sitzung der Strafkammer zu Konstanz am 25. d. M. wurde die Berufung des Stadtpfarrers Rudiger von Weersburg gegen das Urtheil des Großh. Schöffengerichts Ueberlingen vom 15. Dez., das ihn wegen Kanzleibruchs anlässlich der letzten Reichstags-Tabellen zu 60 Mark Geldstrafe verurtheilte, unter Berufung des Beschwerdeführers in die Kosten verworfen.

## Vom Büchertische.

„Griechenland in Wort und Bild.“ Eine Schilderung des hellenischen Königreiches von A. v. Schweiger-Lerchenfeld. Mit ca. 200 Illustrationen. In 20 Lieferungen à 1/2 M. Leipzig, Schmidt & Günther.

Die 2. Lieferung dieses schönen Werkes bedingt die Schilderung der Akropolis von Athen, nachdem im 1. Hefte der Akrotempel auf Kap Sunion und der Piräus, dann die Propyläen auf der Akropolis geschildert und durch Illustrationen dargestellt wurden. Im 2. Hefte haben wir eine Totalansicht des herrlichen weltbekannten Parthenon. Bei Jedem, dessen Herz sich erhebt an den schönen Dichtungen und den ruhmvollen Thaten der alten Griechen, wird dieses Werk mit seinen vortrefflichen Abbildungen angenehme Jugenderinnerungen wachrufen.

Wilhelm Scherer's Geschichte der deutschen Literatur. (Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung.) Im kürzlich ausgegebenen fünften Hefte wird das 9. Kapitel: „Reformation und Renaissance“ zum Abschluß gebracht. Hans Sachs, Nicodemus Frischlin, Herzog Heinrich Julius, Jakob Ayrer und ihre Dramen, sowie die Dichter der folgenden Zeit des dreißigjährigen Krieges: Opitz, Flemming, Rist, Dach, Jelen, Gryphius u. werden in scharf unmissigen Strichen vorgeführt, welchen treffende kulturgeschichtliche Bilder als Hintergrund dienen. Im 10. Kapitel beginnt sodann die Schilderung der Anfänge der modernen Literatur. Die Darstellung wird jetzt allmählich breiter und ist trotz der nicht eben bedeutenden Erscheinungen, die sie zu behandeln hat, so fesselnd wie nur möglich. Dies gilt namentlich von dem Abschnitt „Religion und Wissenschaft“, in welchem die geistlichen Dichter und Schriftsteller Friedrich Spee und Johann Schaller, der Augustiner-Pater Abraham a Sancta Clara, Paul Gerhardt, Spener, Graf Jünzendorf u. A. treffend und bündig charakterisirt werden. In Anknüpfung an die letzteren wird auch die Entwicklung des Kirchengesanges berührt und bei den Kantaten- und Oratorien-Dichtern Keumeister und Brodes der musikalischen Genossen Bach und Händel gedacht. Musterhaft bei aller Kürze ist die Charakteristik von Leibniz und Thomajus. Zu dem folgenden Abschnitt „Die Veredlung des volkstümlichen Geschmacks“, erweitert sich die literarhistorische Darstellung zu einer umfassenden kulturgeschichtlichen Studie, reich an Einblicken in den Lauf der Entwicklung, welchen das deutsche Geistesleben in dieser Zeit genommen hat. Der sodann beginnende Abschnitt, welcher sich speziell mit der Romanbildung beschäftigt, wird in diesem Hefte noch nicht beendet.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Buchhandlung, Karlsruhe

